ALLGEMEINE VERTRAGS- UND REISEBEDINGUNGEN 2026

Mit Ihrer Buchung erklären Sie sich einverstanden mit den vorliegenden Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen (AVRB) der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung (SPV). Diese bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

1. Gegenstand und Anwendbarkeit der Vertrags- und Reisebedingungen

1.1 Die AVRB regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und der SPV für Pauschalreisen.

1.2 Die AVRB gelten für Gruppenreisen der SPV. Zu den Gruppenreisen gehören alle im aktuellen ParaReisen, dem Internet oder anderswo veröffentlichten Reisen der SPV.

1.3 Die Gruppenreisen teilen sich auf in Reisen mit Pflege (mit pflegerischem Fachpersonal und Freiwilligen) und in Reisen ohne Pflege (ohne pflegerische Hilfe seitens der SPV, jedoch mit Freiwilligen). Alle Reisen werden ausschliesslich für Aktivmitglieder der SPV angeboten.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag zwischen Ihnen und der SPV kommt bei Gruppenreisen mit der vorbehaltlosen Annahme Ihrer schriftlichen oder elektronischen Anmeldung zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für Sie und die SPV wirksam.

2.2 Die Anmeldung für Gruppenreisen ist schriftlich (vorzugsweise online) vollständig und wahrheitsgetreu mit dem SPV-Anmeldeformular (inkl. Kopie des Reisepasses oder der ID) unter spv.ch vorzunehmen und ist nach Eingang bei der SPV verbindlich. Erst mit dem Erhalt der Rechnung ist die Teilnahme seitens der SPV bestätigt, der Versand der Rechnung kann je nach Anmeldevolumen bis zu 5 Wochen in Anspruch nehmen.

2.3 Eine Pflegebegleitung, welche das Reise- und Sportcamps-Begleiter*innen-Seminar besucht hat, kann sich bei Reisen mit Pflege anmelden. Fixe Anmeldungen sind möglich, gelten nur bei gleichzeitigem bzw. zeitnahem Anmeldungseingang mit dem Teilnehmenden. Der Einsatz als Pflegebegleitung wird nach Bedarf und schriftlich durch die SPV bestätigt.

2.4 Nach der Buchung erhalten Sie die Rechnung mit allen wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Leistungen. Allfällige Abweichungen zu Ihrer Anmeldung müssen der SPV unverzüglich mitgeteilt werden.

2.5 Um an den SPV-Reisen teilnehmen zu können, dürfen bis spätestens 14 Tage vor Abreise keine akuten medizinischen Probleme vorliegen. Die Hautverhältnisse müssen auch intakt sein.

3. Leistungen

3.1 Die SPV verpflichtet sich, die versprochenen Leistungen der Reise gemäss der Leistungsbeschreibung in der zum Zeitpunkt Ihrer Buchung gültigen Ausschreibung und der Rechnung sorgfältig zu erfüllen.

3.2 Für die zu erbringende Leistung ist ausschliesslich die Publikation im jeweiligen ParaReisen, Inserat oder im Internet massgebend. Die in den SPV-Publikationen verwendeten Fotos dienen ausschliesslich zur Veranschaulichung und stellen keine Zusicherungen dar.

3.3 Die Leistungen der SPV beginnen, wenn in der Reiseausschreibung nicht anders vermerkt, ab Flughafen in der Schweiz oder bei Busreisen ab Nottwil. Für die Anreise zum Flughafen bzw. Einsteigeort und das rechtzeitige Eintreffen sind Sie selbst verantwortlich. Die Leistungen der SPV enden in der Regel am ursprünglichen Treffpunkt bei Reiseantritt.

3.4 Sonderwünsche Ihrerseits sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie von der SPV vor Reiseantritt schriftlich und vorbehaltlos bestätigt worden sind.

3.5 Sie verpflichten sich, den für die Reise vereinbarten Preis sowie allfällige im Preis nicht inbegriffene Sonderleistungen (z. B. Versicherungsprämien, Visagebühren, Ausflüge, Kosten für fakturierte Extraleistungen) zu bezahlen, die Zahlungsmodalitäten einzuhalten, die notwendigen persönlichen Reisedokumente zu besorgen und die jeweils gültigen Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen des Reiselandes einzuhalten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Wenn nicht anders erwähnt, verstehen sich die Preise pro Person in Schweizer Franken bei Unterkunft im Doppelzimmer/Zweibettzimmer. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Preise können Sie unserer Reiseausschreibung zum jeweiligen Angebot entnehmen. Preisänderungen siehe Ziffer 6.

4.2 Die Gesamtrechnung erhalten Sie nach der Anmeldung und ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens 40 Tage vor der Reise, zu begleichen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann die SPV die Reiseunterlagen zurückhalten, die Reiseleistung verweigern und zudem Bearbeitungsgebühren nach Ziffer 5.2 erheben.

4.3 Bei den Reisen mit Pflege wird bei der zweiten Teilnahme im selben Jahr ein Zuschlag für die Pflegebegleitung von 25 %, bei der dritten von 50 % und ab der vierten Reise von 75 % erhoben.

4.4 Die Reiseunterlagen werden Ihnen nach Eingang des gesamten Rechnungsbetrages zirka 10 Tage vor Reisebeginn zugestellt.

5. Annullation

5.1 Wenn Sie die Reise annullieren oder eine Änderung oder Umbuchung der gebuchten Reise wünschen, müssen Sie dies der SPV umgehend schriftlich mitteilen.

5.2 Bei einer Annullation, Änderung, Umbuchung oder Widerruf Ihrer Reise werden zuzüglich der Annullierungskosten unter Ziffer 5.3 pro Person CHF 80.–, jedoch pro Auftrag maximal CHF 120.– als Bearbeitungsgebühr erhoben.

5.3 Bei Gruppenreisen werden Ihnen nebst der unter Ziffer 5.2 erwähnten Bearbeitungsgebühr und der Prämie für die Reiseversicherung (Annullierungskosten, Reisezwischenfall usw.) je nach Zeitpunkt der Annullierung der Reise die nachstehend aufgeführten Annullierungskosten in Prozenten des Arrangementpreises in Rechnung gestellt:

nach Anmeldung	10 %
90 bis 61 Tage vor Abreise	20 %
60 bis 31 Tage vor Abreise	40 %
30 bis 15 Tage vor Abreise	60 %
14 bis 8 Tage vor Abreise	80 %
7 bis 0 Tage vor Abreise	100 %
Abreisetag/no show	100 %

5.4 Für die Berechnung der Annullierungskosten ist das Eingangsdatum Ihrer schriftlichen Annullierung bei der SPV massgebend. In Ausnahmefällen können von den oben aufgeführten Annullierungskosten abweichende Regelungen gelten, auf welche in den betroffenen Reiseangeboten separat hingewiesen wird.

5.5 Die Angaben über den Einsatz der Pflege- und Gruppenleitung oder Pflegebegleitung sind unverbindlich und die Einteilung kann ändern. Eine Änderung der Gruppen-/Pflegeleitung oder Pflegebegleitung ist kein Grund für die kostenlose Annullation einer Reise.

5.6 Eine Annullations- und Rückreiseversicherung ist obligatorisch und wird dem Arrangementpreis zugeschlagen, sofern Sie keine eigene gültige Versicherung abgeschlossen haben (z. B. ETI-Schutzbrief oder Reiseversicherung/Axa).

6. Programm- und Preisänderungen

6.1 Die SPV behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Leistungsbeschreibungen, Preise usw. im aktuellen ParaReisen, dem Internet oder anderswo der angebotenen Reisen zu ändern.

6.2 In Ausnahmefällen ist es möglich, dass der vereinbarte Preis angehoben werden muss, namentlich infolge erhöhter Transportkosten, Wechselkursschwankungen, Treibstoffzuschlägen, erhöhten staatlichen Abgaben (Mehrwertsteuer, Taxen usw.). In diesen Fällen behält sich die SPV vor, Preiserhöhungen bis spätestens 24 Tage vor dem vereinbarten Reisetermin dem Vertragspartner weiterzubelasten. Übersteigt die Preiserhöhung 10 % des publizierten und bestätigten Pauschalpreises, haben Sie das Recht, innert 5 Tagen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Bereits geleistete Zahlungen werden Ihnen im Falle des Rücktritts rückerstattet oder mit einer anderen gebuchten Gruppenreise verrechnet.

6.3 Die SPV behält sich das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen (wie z. B. Transportart, Unterkunft usw.) zu ändern, wenn unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände es erfordern. Die SPV ist dabei bemüht, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten.

7. Reiseabsage durch die SPV

7.1 Die SPV ist berechtigt, Ihnen die Teilnahme an der gebuchten Reise zu verweigern, wenn Sie durch wahrheitswidrige Angaben, Handlungen oder Unterlassungen berechtigten Anlass zum Reiseausschluss geben. Kommt es zu Unwahrheiten, problematischen Handlungen oder Unterlassungen, dann bestimmt die SPV die zu ergreifenden Schritte. Denkbar ist zum Beispiel ein Gespräch oder ein schriftlicher Austausch.

7.2 Für die Gruppenreisen der SPV gilt eine Mindestteilnehmerzahl. Die SPV behält sich das Recht vor, bei Nichterreichen dieser festgelegten Teilnehmerzahl die Reise spätestens 30 Tage vor Reisebeginn zu annullieren. Die SPV erstattet Ihnen alle bereits geleisteten Zahlungen zurück.

7.3 Die SPV behält sich das Recht vor, bei Eintritt ausserordentlicher Ereignisse oder bei Sicherheitsbedenken, Reisen jederzeit zu annullieren oder abzubrechen. Zeichnet sich eine Reiseannullation ab, ist die SPV um eine zeitnahe Kommunikation aller Beteiligten bemüht.

7.4 Muss aus den unter Ziffer 10.1 genannten Gründen eine angetretene Reise abgebrochen werden, bemüht sich die SPV, die Reiseteilnehmenden so schnell wie möglich in die Schweiz zurückzubringen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages sind ausgeschlossen.

8. Reiseabbruch durch die Reisenden, Nichtbezug von Reiseleistungen

8.1 Sollten Sie aus irgendeinem Grund die Reise vorzeitig abbrechen oder bestimmte Leistungen nicht beziehen (z. B. Ausflüge), so werden Ihnen die Kosten für das Reisearrangement resp. die nicht bezogenen Leistungen nicht erstattet. In dringlichen Fällen (z. B. eigene Erkrankung oder Unfall, schwere Erkrankung oder Tod einer nahestehenden Person) wird Ihnen die SPV so weit als möglich bei der Organisation der vorzeitigen Rückreise behilflich sein. Allfällige Zusatzkosten gehen zu Ihren Lasten.

9. Beanstandung/ Ersatzansprüche

9.1 Wenn Sie der Auffassung sind, die Reise entspreche nicht der Leistungsbeschreibung in der zum Zeitpunkt Ihrer Buchung gültigen Ausschreibung, so sind Sie verpflichtet, bei der SPV-Gruppenleitung, der örtlichen Vertretung oder dem Leistungserbringer unverzüglich diese mutmassliche Abweichung oder Schaden zu beanstanden und eine entsprechende Lösung zu verlangen. Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten (Schadenminderungspflicht).

9.2 Sofern Sie Mängel gegenüber der SPV nach der erfolgten Reise geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandung der SPV innert 15 Tagen nach der Rückkehr schriftlich mitteilen. Ihrer Beanstandung sind allfällige Beweismittel beizulegen (Bestätigung Gruppenleitung oder Leistungsträger).

9.3 Schäden an Gepäck oder dessen verzögerte Zustellung sind unverzüglich an Ort und Stelle der zuständigen Flug-/Busgesellschaft mittels Schadenanzeige (PIR) anzuzeigen. Die SPV haftet weder für Schäden am Gepäck noch für die Folgen von verspätet zugestellten Gepäckstücken.

10. Haftung der SPV

10.1 Die SPV haftet für die gehörige Erfüllung des Vertrages. Für Programmänderungen infolge Flugverspätungen oder Streiks wird keine Haftung übernommen. Insbesondere haftet die SPV nicht für Änderungen im Reiseprogramm, die auf höhere Gewalt, behördliche Massnahmen oder auf Verspätungen von Dritten, für welche die SPV nicht einzustehen hat, zurückzuführen sind.

10.2 Die SPV ist nicht verpflichtet, Ihre Angaben zu überprüfen oder medizinisch abklären zu lassen, ob Sie an der Reise teilnehmen können. Die diesbezüglichen Angaben sollen einzig und allein den Leistungserbringern und der Pflege- bzw. Gruppenleitung und Pflegebegleitung ermöglichen, die Leistung korrekt zu erbringen.

10.3 Für Personenschäden, Tod, Körperverletzung und Erkrankung, die direkte Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet die SPV, sofern die Schäden durch die SPV oder ihre Dienstleistungsträger verschuldet sind. Vorbehalten bleiben internationale Abkommen und Gesetze.

10.4 Die SPV haftet für den Schaden, der als Folge von Diebstählen und Beschädigungen von Sachen entsteht, nur dann, wenn diese Schäden auf ein schuldhaftes Verhalten der SPV zurückzuführen sind und Sie anderweitig, z. B. von Ihrer Versicherung, keine Entschädigung erhalten (subsidiäre Haftung der SPV). Die maximale Höhe von der SPV zu leistende Entschädigung bleibt beschränkt auf den Preis, den Sie für das Reisearrangement bezahlt haben.

10.5 Die SPV macht Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen (Bargeld, Schmuck, Kreditkarten-, Foto- und Videoausrüstungen, elektronische Geräte wie Mobiltelefone usw.) jederzeit verantwortlich sind.

10.6 Die SPV hat eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abgeschlossen.

10.7 Es ist nicht ausgeschlossen, dass fakultative Veranstaltungen oder Ausflüge während der Reise am Reiseort mit Risiken verbunden sind. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen. Für die von der SPV organisierten Veranstaltungen oder Ausflüge gelten die vorliegenden AVRB. Wenn diese Veranstaltungen und Ausflüge von Drittunternehmen organisiert werden und die Gruppenleitung diese lediglich vermittelt hat, ist die SPV nicht Ihr Vertragspartner und Sie können sich nicht auf die vorliegenden AVRB berufen.

11. Einreise-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

11.1 Auf spv.ch finden Sie Angaben über die jeweils gültigen Einreisebestimmungen. Diese Angaben gelten für Reisende mit Schweizer Dokumenten. Staatsbürger mit anderen Reisedokumenten müssen der SPV ihre Nationalität bei Anmeldung mitteilen und erkundigen sich bei der betreffenden Botschaft über die für sie geltenden Bestimmungen. Die SPV übernimmt bei einer Einreiseverweigerung keine zusätzlichen Kosten.

12. Datenschutz

12.1 Die SPV benötigt von Ihnen verschiedene Daten (wie Vor- und Nachname, Angaben zum Unterstützungsbedarf usw.) zur korrekten Vertragsabwicklung. Die SPV untersteht dem schweizerischen Datenschutzgesetz. Die SPV ist verpflichtet, Ihre Daten sicher aufzubewahren und zu speichern. Die allgemeine Datenschutzerklärung mit weiteren Bestimmungen finden Sie unter spv.ch.

12.2 Die SPV wird Ihre Daten, soweit zur Vertragsabwicklung notwendig, an die Leistungserbringer weiterleiten. Diese können sich im Ausland befinden, wo der Datenschutz unter Umständen nicht schweizerischen Standards entspricht. Die Leistungserbringer unterstehen der Datenschutzgesetzgebung des jeweiligen Landes.

12.3 Im Anmeldeformular haben Sie den behandelnden Arzt anzugeben, damit dieser im Notfall kontaktiert werden kann (Befreiung vom Arztgeheimnis). Sie erteilen der SPV respektive der Gruppenleitung/der Pflegeleitung ausdrücklich das Recht, im Notfall mit Ihrem behandelnden Arzt Kontakt und Rücksprache zu nehmen. In diesem Umfang befreien Sie den Arzt vom Arztgeheimnis. Die Befreiung vom Arztgeheimnis bezieht sich ausschliesslich auf den während der Reise eingetretenen Notfall und dessen Folgen. Sie ermächtigen die SPV sowie die Pflegeleitung und Gruppenleitung, dass diese bei einem Notfall Ihre Gesundheitsdaten an Ärzte, Spitäler, Apotheken oder andere medizinischen oder paramedizinischen Personen bekannt geben dürfen, damit die notwendigen medizinischen Massnahmen ergriffen werden können.

12.4 Die SPV und die Schweizer Paraplegiker-Gruppe berichten auf ihren Kommunikationskanälen (z. B. Paracontact, Newsletter, Website, Social Media) regelmässig über durchgeführte Reisen. Hierzu werden während der Reiseveranstaltung Fotos und Videos erstellt. Es wird achtsam mit den Fotos und Videos umgegangen und unangebrachte Bilder werden gelöscht. Teilnehmende, die mit der Publikation ihres Bildes nicht einverstanden sind, müssen die SPV bei der Buchung informieren.

12.5 Die personenbezogenen Daten, die Sie der SPV zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Die SPV behält sich vor, Sie darüber hinaus zukünftig über aktuelle Angebote zu informieren. Wenn Sie die Zusendung von Informationen nicht wünschen, wenden Sie sich bitte an das SPV-Reiseteam.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und der SPV ist schweizerisches Recht anwendbar. Klagen gegen die SPV können nur an ihrem Sitz in 6207 Nottwil, Kantonsstrasse 40, angehoben werden.

13.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.